

Name und Anschrift der/des Prüfingenieurs
---

Prüfverzeichnis- Nummer
Datum

## Antrag

auf Prüfung des Brandschutznachweises (§ 66 BbgBO)

Hiermit veranlasse(n) ich (wir) als Bauherrin / Bauherr gemäß § 16 der Brandenburgischen Bautechnischen Prüfungsverordnung (BbgBauPrüfV) die Prüfung des Brandschutznachweises nach § 66 BbgBO für das nachstehende Bauvorhaben.

### 1. Bezeichnung des Vorhabens

Errichtung

Änderung

Nutzungsänderung

Bezeichnung des Bauvorhabens		
Bisherige Nutzung (bei Nutzungsänderung)		Beabsichtigte Nutzung (bei Nutzungsänderung)
Baugenehmigung Nr.	vom / Anzeige bei der Bauaufsichtsbehörde am	Geschäftszeichen
Zuständige Bauaufsichtsbehörde		
Bearbeiter / Telefonnummer		

### 2. Baugrundstück

Straße	Hausnummer	Land, Postleitzahl	Ort
--------	------------	--------------------	-----

### 3. Bauherrin / Bauherr / Antragstellerin / Antragsteller / Bauherrengemeinschaft

Name, Vorname / Firma			Handelsregister Nummer (bei Körperschaften)
Straße	Hausnummer	Land, Postleitzahl	Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Telefax (mit Vorwahl)		eMail

### 4. Bevollmächtigte / Bevollmächtigter (optional)

Name, Vorname / Firma			Handelsregister Nummer (bei Körperschaften)
Straße	Hausnummer	Land, Postleitzahl	Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Telefax (mit Vorwahl)		eMail

### 5. Einwilligungserklärung

Ich bitte, den zukünftigen Informationsaustausch per E-Mail über folgende E-Mail-Adresse durchzuführen

E-Mail-Adresse:

Ich bin damit einverstanden, dass mit mir per E-Mail kommuniziert wird und mir Verwaltungsakte (z.B. Gebührenbescheide) unter Verwendung der o.g. E-Mail-Adresse bekannt gegeben werden (§ 41 Abs. 2a VwVfG).

## **6. Angaben zur Gebührenberechnung**

Für die Prüfgebühr gilt die Baugebührenordnung BbgBauGebO. Als Grundlage für die Gebührenermittlung sind anzugeben:

Bruttorauminhalt (in m<sup>3</sup>, nach DIN 277-1: 2005-02)

Gebäudeart (gem. Anlage 2 zur BbgBauGebO)

Gebäudeklasse


Die Bewertungs- und Verrechnungsstelle (BVS) ist berechtigt, diese Angaben zu überprüfen und erforderlichenfalls zu korrigieren

## **7. Rechtliche Grundlagen**

Der Bauherr gem. Pkt. 1 bzw. der bevollmächtigte Vertreter gem. Pkt. 2 beantragt die Prüfung der brandschutztechnischen Nachweise gemäß § 16 der Bautechnische Prüfungsverordnung (BbgBauPrüfV) in Verbindung mit § 66 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO).

Der Prüfingenieur bescheinigt die Richtigkeit und Vollständigkeit der Unterlagen und dokumentiert die Ergebnisse in einem Prüfbericht entsprechend den Festlegungen des § 17 BbgBauPrüfV.

## **8. Prüfgebühren**

Prüfingenieure erhalten für ihre Leistungen eine Gebühr. Die Gebühr schuldet, wer die Prüfung veranlasst hat oder zu wessen Gunsten geprüft wurde. Die Prüfgebühren werden gemäß § 2 der Baugebührenordnung (BbgBauGebO) auf der Grundlage von anrechenbaren Bauwerten ermittelt.

Die anrechenbaren Bauwerte sind nicht identisch mit der Kostenermittlung eines Architekten oder dem Ergebnis einer Ausschreibung. Sie werden ermittelt aus dem Bruttorauminhalt, multipliziert mit dem Bauwert je nach Gebäudeart entsprechend Anlage 2 BbgBauGebO. Teilrechnungen sind grundsätzlich vereinbart.

Die Gebührenbescheide werden gemäß § 24 BbgBauPrüfV von der Bewertungs- und Verrechnungsstelle der Prüfingenieure für Standsicherheit und Brandschutz Berlin-Brandenburg (BVS) im Namen und im Auftrag des Prüfingenieurs an den Bauherrn gestellt. Die BVS ist berechtigt, Angaben zur Gebührenberechnung zu überprüfen und erforderlichenfalls zu korrigieren. Die BVS ist auch Ansprechpartner für alle die Gebührenbescheide betreffenden Anfragen und Vorgänge (Internet: [www.bvs-bb.de](http://www.bvs-bb.de)). Die BVS erhält eine Kopie dieses Prüfantrages. Veränderungen der Bauherrschaft sind dem Prüfingenieur umgehend mitzuteilen.

## **9. Unterlagen**

Folgende Unterlagen sind in zweifacher Ausfertigung zur Prüfung einzureichen:

- Bautechnische Nachweise Brandschutz

Zur Einsichtnahme sind einfach vorzulegen:

- Genehmigungspläne des Entwurfsverfassers (Baueingabepläne)

Weitere Unterlagen, die zur Prüfung wichtig sind (z.B. Zulassungen/ Prüfberichte über verwendete Bauteile / Materialien) sind auf Verlangen vorzulegen.

## **10. Bauüberwachung**

Die Bauüberwachungen und die Bauzustandsbesichtigungen gem. § 82 (2) BbgBO sind in Verbindung mit § 17 BauPrüfV in jedem Falle durch den Prüfingenieur durchzuführen. Die Ergebnisse werden in entsprechenden Berichten dokumentiert.

Der Bericht über die Bauzustandsbesichtigung ist wichtige Grundlage für die Erteilung der Nutzungsgenehmigung durch die Bauaufsichtsbehörde.

Der Bauherr bzw. der bevollmächtigte Vertreter ist verpflichtet, den Baubeginn und alle wesentlichen Abnahmetermine rechtzeitig unter o. g. Telefonnummer anzumelden.

## **11. Schriftliche Einwilligung gemäß Datenschutz**

Die im Antrag angegebenen personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Anschrift, Telefonnummer, Mailadresse, die allein zum Zwecke der Bearbeitung und Durchführung der veranlassten Amtshandlung notwendig und erforderlich sind, werden auf Grundlage gesetzlicher Berechtigungen erhoben und verarbeitet.

## **12. Einwilligung in die Datennutzung zu weiteren Zwecken**

Ich/wir willige(n) ein, dass meine/unsere personenbezogenen Daten zum Zwecke der Berechnung und Erhebung der Prüfgebühren gemäß § 24 BbgBauPrüfV an die Bewertungs- und Verrechnungsstelle der Prüfingenieure Berlin-Brandenburg (BVS) weitergegeben und von der BVS gespeichert und verarbeitet werden können.

## **13. Rechte des Betroffenen: Auskunft, Berichtigung, Löschung und Sperrung, Widerspruchsrecht**

Sie sind gemäß § 15 DSGVO jederzeit berechtigt, gegenüber der Prüfingenieurin / dem Prüfingenieur oder der BVS um umfangreiche Auskunftserteilung zu den zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu ersuchen.

Gemäß § 17 DSGVO können Sie jederzeit gegenüber der Prüfingenieurin / dem Prüfingenieur und der BVS die Berichtigung, Löschung und Sperrung einzelner personenbezogener Daten verlangen.

Sie können darüber hinaus jederzeit ohne Angabe von Gründen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen und die erteilte Einwilligungserklärung mit Wirkung für die Zukunft abändern oder gänzlich widerrufen. Sie können den Widerruf entweder postalisch, per E-Mail oder per Fax an die Prüfingenieurin / den Prüfingenieur und die BVS übermitteln. Es entstehen Ihnen dabei keine anderen Kosten als die Portokosten bzw. die Übermittlungskosten nach den bestehenden Basistarifen.